



---

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **15.11.2022**

---

### Sitzungsvorlage

- TOP 4:**            **Nachbesetzung des Ortschaftsrats Gerchsheim**  
Nachbesetzung aufgrund des Ausscheidens eines Ortschaftsrats

Sachbearbeiter: Johannes Leibold/Fabian Richter

---

#### **Sachverhalt:**

- 1. Ausscheiden von Heinz Schmitt aus dem Ortschaftsrat**
- 2. Nachrücken von Ralf Götzinger als Mitglied des Ortschaftsrats**

Am 26.05.2019 wurde der Ortschaftsrat von Gerchsheim neu gewählt.

Herr Heinz Schmitt war seither Mitglied des Ortschaftsrates der Gemeinde Großrinderfeld. Nach seinem Tod schied Herr Heinz Schmitt gemäß § 31 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) aus dem Ortschaftsrat aus. Es muss daher nun ein/e Nachrücker/in verpflichtet werden.

- 3. Verpflichtung von Ralf Götzinger als Ortschaftsrat**

Dies führt entsprechend dem Ergebnis der letzten Kommunalwahl vom 26.05.2019 zu einem Nachrücken des Herrn Ralf Götzinger als Ersatzperson. Herr Ralf Götzinger wurde darüber informiert und machte keine Ablehnungsgründe gemäß § 16 GemO geltend. Auch mögliche Hinderungsgründe nach § 29 GemO wurden nicht vorgetragen. Ebenso kann die Gemeindeverwaltung nicht erkennen, dass Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen, welche dem Eintritt von Herrn Ralf Götzinger entgegenstehen. Nach § 29 Abs. 5 GemO obliegt letztendlich dem Gemeinderat die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund vorliegt. Den Wortlaut des § 29 GemO erhalten Sie in der Anlage.

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO hat der Bürgermeister den neu in das Gremium eintretenden Ortschaftsrat zu verpflichten. Bei der Verpflichtung geben Ortschaftsräte gegenüber dem Bürgermeister das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Verpflichtung wird folgender Wortlaut empfohlen:

*„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“*

Herr Ralf Götzinger soll in der Sitzung durch den Bürgermeister verpflichtet werden.



**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 Herr Ralf Götzinger als Ersatzperson in den Ortschaftsrat nachrückt. Ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO für den Eintritt von Herrn Ralf Götzinger in den Ortschaftsrat liegt nicht vor.

  
Johannes Leibold  
Bürgermeister

**Anlage**

Wortlaut des § 29 GemO